

M e r k b l a t t

für den Antrag auf Erteilung der Approbation als Ärztin oder Arzt

gemäß § 39 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) nach einem Studium der Medizin an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel oder der Universität zu Lübeck

Der formlose Antrag ist schriftlich an eine der beiden Adressen zu richten:

Landesamt für soziale Dienste
Schleswig-Holstein
- Abt. Gesundheits- und Verbraucherschutz -
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Postanschrift:
Postfach 7061
24170 Kiel

Sprechzeiten bei persönlicher Abgabe der Antragsunterlagen: Mo. – Fr. 9:00 – 12:00 Uhr sowie nachmittags nach Vereinbarung

Hinweise

Die Approbation wird nur auf Antrag und nicht rückwirkend erteilt.

Deshalb sollte der Antrag etwa einen Monat vor Beendigung des Abschlussexamens gestellt werden. Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen, können nachgereicht werden. Das Führungszeugnis liegt in der Regel 2-3 Wochen nach Beantragung hier vor.

Die Approbation wird erst dann erteilt, wenn alle nachstehend aufgeführten Unterlagen vollständig vorliegen und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Mit der Approbationsurkunde werden die Originalunterlagen zu den Ziffern 2, 3, 7, und 8 zurückgegeben. Für die Erteilung der Approbation wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach der z. Zt. geltenden Gebührenordnung 130,-- € beträgt. Diese Gebühr ist ggf. zuzüglich der Gebühr für die vorgeschriebene Zustellung gegen Empfangsbestätigung nach Erhalt der Urkunde mit dem dafür vorgesehenen Formular zu überweisen.

Bitte teilen Sie in Ihrem Antrag mit, ob Sie die Urkunde persönlich abholen möchten oder sie Ihnen per Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden soll.

Staatsangehörigen der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie ausländische Staatsangehörige aus Drittstaaten wird die Approbation erteilt, wenn sie den ärztlichen Beruf in Deutschland ausüben wollen. Andernfalls kann ihnen auf Antrag nach Bestehen der Ärztlichen Prüfung eine Urkunde über den Abschluss der ärztlichen Ausbildung ausgestellt werden.

Auskünfte in Approbationsangelegenheiten erhalten Sie bei folgenden Telefonschlüssen:

(0431) 988 - 5572 Buchstaben A - L
- 5565 Buchstaben M - Z

(Nachfragen über die Zentrale: 988-0)

Dem formlosen Antrag sind beizufügen:

1. **Ein kurz gefasster Lebenslauf**
 - lückenlos, mit Datum und Unterschrift versehen -
2. **die Geburtsurkunde** oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, **bei Verheirateten auch die Eheurkunde** oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch im Original oder in einfacher Ablichtung (bei im Ausland ausgestellten Urkunden ggf. mit deutscher Übersetzung)
3. **ein Identitätsnachweis (z. B. Personalausweis oder Reisepass)**
 - im Original oder als amtlich beglaubigte Ablichtung vorzulegen -
4. **ein amtliches Führungszeugnis**
 - **der Belegart „O“** ist bei der zuständigen Meldebehörde **zur Vorlage bei einer Behörde mit dem Verwendungszweck Approbation als Arzt/Ärztin** zu beantragen; es darf nicht früher als einen Monat vor Vorlage des Antrages ausgestellt sein – (Das Führungszeugnis wird dem Landesamt für soziale Dienste direkt zugesandt)
5. **eine Erklärung darüber, ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist**
 - dieses hat die/der Antragstellende selbst zu erklären und mit Datum und Unterschrift zu versehen -
6. **eine ärztliche Bescheinigung darüber, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die/der Antragstellende in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist**
 - die Bescheinigung darf nicht früher als einen Monat vor Vorlage des Approbationsantrages ausgestellt sein; sie kann vom Hausarzt ausgestellt werden und **muss** einen Stempel des Arztes, bzw. der Praxis enthalten-
7. **das Zeugnis über die Ärztliche Prüfung**
 - das Zeugnis liegt hier vor, eine beigefügte einfache Ablichtung erleichtert jedoch die Bearbeitung des Approbationsantrages, wenn die Prüfung länger als 3 Monate zurück liegt –
8. **ggf. Promotionsurkunde**
 - im Original oder als amtlich beglaubigte Ablichtung vorzulegen -